

## **Bericht der Rechnungsprüfungskommission zur Gemeinderechnung 2022**

An die Einwohnergemeindeversammlung der

### **Gemeinde Lupsingen**

#### **Auftrag**

Als Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Lupsingen haben wir gemäss gesetzlichem Auftrag die Gemeinderechnung 2022 der Gemeinde Lupsingen für das am 31. Dezember 2022 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

#### **Verantwortung des Gemeinderates**

Der Gemeinderat ist für die Aufstellung der Gemeinderechnung in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Gemeinderechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Gemeinderat für die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

#### **Verantwortung der Rechnungsprüfungskommission und Durchführung**

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung der Einwohnergemeinde über die Ergebnisse unserer Prüfungen Bericht zu erstatten und in unserem Antrag die Annahme oder Rückweisung der Jahresrechnung zu beantragen. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, und insbesondere in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Finanzhandbuchs für die Baselbieter Einwohnergemeinden, vorgenommen.

Die Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Gemeinderechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der durchgeführten Prüfungshandlungen liegt im eigenen pflichtgemässen Ermessen der Rechnungsprüfungskommission. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Gemeinderechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt die Rechnungsprüfungskommission das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Gemeinderechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Gemeinderechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Die Rechnungsprüfungskommission hat im Rahmen der Prüfung der Gemeinderechnung 2022 vorbereitend am 1. Februar und 26. April 2023 Planungssitzungen abgehalten, und im Nachgang dazu vorbereitend Unterlagen und Informationen schriftlich beim Finanzverwalter ad Interim und beim Gemeinderat angefordert. Von allen Finanzinstituten, mit denen die Gemeinde Geschäftsbeziehungen unterhält (BLKB und PostFinance) wurden Bankbestätigungen eingeholt. Am 15. Februar 2023 hat die Rechnungsprüfungskommission zudem vorgängig vom Finanzverwalter ad Interim zur Verfügung gestellte Unterlagen zu drei abzuschliessenden Kreditabrechnung geprüft, um im Rahmen der Prüfung der Gemeinderechnung einen Eindruck der Qualität der Rechnungsführung und ein Verständnis über die Prozesse im Bereich Investitionen zu erlangen. Im Nachgang wurden weitergehende Fragen dazu gestellt und geklärt.

Am 2. Mai 2023 wurde dem Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission dann vom Finanzverwalter ad Interim ein physischer Ordner mit Abschlussunterlagen zur Verfügung gestellt, sowie weitere Unterlagen in elektronischer Form.

Unsere Prüfung der Gemeinderechnung 2022 fand schliesslich am 12. Mai 2023 in den Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung Lupsingen statt, wo uns weitere Buchhaltungsunterlagen zur Verfügung

gestellt wurden, und uns der Gemeinderat Nicolas Hug für eine Eingangsbesprechung zur Verfügung stand, sowie der Finanzverwalter ad Interim und die Gemeindeverwalterin ad Interim im Zeitraum abwechselnd bis 16 Uhr für Fragen. Weitere Fragen wurden im Anschluss auf schriftlichem Wege geklärt.

Am 30. Mai 2023 wurden während der Gemeinderatssitzung die wesentlichen Feststellungen aus der Prüfung besprochen.

## **Prüfungsgebiet**

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir alle Bestandteile der Gemeinderechnung geprüft, wobei wir folgende Prüfungstechniken angewendet haben

- Stichprobenhafte Prüfung der Übereinstimmung von Bilanz, Erfolgs- und Investitionsrechnung mit der Buchhaltung,
- Stichprobenhafte Prüfung der Übereinstimmung von Jahresrechnung und Buchführung mit den gesetzlichen Vorschriften,
- Prüfung von drei Kreditabrechnungen, um einen Eindruck der Qualität der Rechnungsführung und ein Verständnis über die Prozesse im Bereich Investitionen zu erlangen,
- Stichprobenhafte Abstimmung von Positionen in der Bilanz, Erfolgs- und Investitionsrechnung zu geeigneten Nachweisen,
- Einholen von Bestätigungen Dritter (Bankbestätigungen),
- Befragungen des Finanzverwalters ad Interim, des Gemeinderats zuständig für Finanzen, sowie weiterer Personen, die in die Buchführung involviert waren,
- Durchsicht weiterer Bestandteile der Gemeinderechnung, um allenfalls widersprüchliche oder falsche Informationen zu identifizieren.

## **Ergebnisse**

Im Rahmen unserer Prüfung halten wir fest, dass

- drei Prüfungsdifferenzen festgestellt worden sind, welche wir in der Summe und auch in einem einzelnen Fall als wesentlich einschätzen. Für die detaillierte Darstellung dieser Differenzen verweisen wir auf die weiter untenstehenden Abschnitte «Grundlage für ein eingeschränktes Prüfurteil» und «Prüfurteil»;
- auf den Bankbestätigungen per 31. Dezember 2022 die Anfang 2023 ausgeschiedene Gemeindeverwalterin noch als unterschriftsberechtigt vermerkt ist; dies ist im Jahr 2023 zu bereinigen;
- zum Zeitpunkt der vorgenommenen Prüfungshandlungen kein Unterschriftenreglement bzw. keine Unterschriftenblätter vorlagen, die die für die Gemeinde zeichnungsberechtigten Personen auführen. Die Unterschriftendokumentation wurde letztmals 2019 überarbeitet;
- bei den als Teil der Prüfung der Gemeinderechnung untersuchten Kreditabrechnungen die Aufträge nach Beschluss der Kredite durch die Einwohnergemeindeversammlungen an die Ingenieursfirmen oder Baufirmen grossmehrheitlich im freihändigen Verfahren vergeben worden sind. Diese Feststellung hat auch grosse Projekte betroffen, wie bspw. das «Projekt Modernisierung Wärmezentrale Lupsingen» mit einem Investitionsvolumen von CHF 370'000.-;

Die Beschaffungsverordnung des Kantons BL § 7, sieht vor, dass im freihändige Verfahren Aufträge im Bauhauptgewerbe (Hoch- und Tiefbau) nur bis zu einem Auftragswert in Höhe von CHF 300'000 zulässig sind. Im Falle von Dienstleistungen ist ein freihändiges Verfahren nur zulässig bis zu einem Auftragswert von CHF 150'000.

§ 7 Wahl des Vergabeverfahrens

\* Die Wahl des Vergabeverfahrens unterliegt folgenden Beschränkungen: \*

Art des Auftrages:	Das offene oder selektive Verfahren ist obligatorisch von mehr als...	Das Einladungsverfahren ist zulässig bis...	Das freihändige Verfahren ist zulässig bis...
Aufträge im Bauhauptgewerbe (Hoch- u Tiefbau)	CHF 500'000	CHF 500'000	CHF 300'000
Aufträge im Baunebengewerbe	CHF 250'000	CHF 250'000	CHF 150'000
Lieferungen	CHF 250'000	CHF 250'000	CHF 100'000
Dienstleistungen	CHF 250'000	CHF 250'000	CHF 150'000

Wir empfehlen dem Gemeinderat sich strikt an die gesetzlichen Richtlinien zu halten und bei Unsicherheit vermehrt in Betracht zu ziehen, mehrerer Offerten einzuholen. Die RPK sieht das auch angezeigt, um eine wirtschaftliche Verwendung der Steuermittel zu gewährleisten.

### Grundlage für ein eingeschränktes Prüfurteil

Die in der Gemeinderechnung per 31.12.2022 aktivierten Kosten in der Position «Planwerke Haushalt» in Höhe von CHF 164'764.35 für die Zonenplanrevision sind aufgrund der Zurückweisung an der Urne am 28.11.2021 nicht mehr werthaltig. Deshalb sind sie ausserplanmässig erfolgswirksam abzuschreiben, da diese einen nicht mehr werthaltigen Sachwert darstellen.

Die Rückstellungen aus Mehrleistungen des Personals sind um CHF 8'000.- zu niedrig ausgewiesen, da sie nur die nicht bezogenen Ferien und Überzeitguthaben der drei bei der Verwaltung und beim Werkhof angestellten Mitarbeiter zum Stichtag umfassen, aber nicht die aufgelaufenen Überzeitguthaben in Form von geleisteten Lektionen der bei der Gemeinde Lupsingen angestellten Lehrkräfte des Kindergartens und der Primarschule.

Der Aufwand «Beiträge an Gemeinde und Zweckverbände» beinhaltet eine Akontorechnung über CHF 11'000.-, welche das erste Semester 2023 betreffen. Der ausgewiesene Aufwand ist um den Betrag zu hoch und hätte erfolgswirksam abgegrenzt werden müssen.

Die Umsetzung dieser Korrekturbuchung hat die folgende Ergebnisauswirkung:

	in CHF
<b>Ertragsüberschuss vor</b>	
<b>Nachtragsbuchung</b>	<b>57'224.56</b>
Wertberichtigung Zonenplan	-164'764.35
Mehrlektionen Lehrer / Kindergärtner	-8'000.00
Abgrenzung KESP	11'000.00
<b>Ergebnis nach Nachtragsbuchungen</b>	<b>-104'539.79</b>

### Prüfurteil

Aufgrund der erlangten Prüfungsnachweise kommen wir zum Schluss, dass die vorliegende Gemeinderechnung, mit Ausnahme der im Abschnitt "Grundlage für ein eingeschränktes Prüfurteil" genannten Sachverhalte, den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

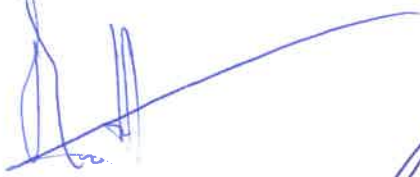
## Antrag

Wir empfehlen der Gemeindeversammlung zu beschliessen, dass die Gemeinderechnung noch um die im Abschnitt "Grundlage für ein eingeschränktes Prüfurteil" benannten Sachverhalte korrigiert wird.

Unter der Voraussetzung, dass die Gemeindeversammlung zuvor beschlossen hat die im Abschnitt "Grundlage für ein eingeschränktes Prüfurteil" benannten Sachverhalte in der Gemeinderechnung 2022 noch zu korrigieren, empfiehlt die RPK der Gemeindeversammlung die korrigierte Gemeinderechnung 2022 zu genehmigen.

Lupsingen, den 6. Juni 2023

Im Namen der Rechnungsprüfungskommission



Marc Hofmann  
(Präsident)



Giuseppe Iannazzone



Matthias Schauwecker